



Ausführungsbestimmungen für Weiterbildungsangebote der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL

*Der/Die Departementsleiter*in des Departements Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften der Berner Fachhochschule,*

gestützt auf das Weiterbildungsreglement der Berner Fachhochschule (WBR), die Ausführungsbestimmungen zum Weiterbildungsreglement sowie das Rahmenreglement über das Studium an der Berner Fachhochschule (RRS)

beschliesst:

1. Geltungsbereich

Geltungsbereich

Art. 1 Diese Ausführungsbestimmungen gelten für das gesamte Weiterbildungsangebot (Weiterbildungsstudiengänge und Weiterbildungskurse) der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften.

2. Zulassung

Zulassung zu Weiterbildungsstudiengängen und -kursen

Art. 2 ¹ Die Zulassung richtet sich nach den Kriterien des Eckwertepapiers von swissuniversities vom 26.11.2020.

² In Zweifelsfällen entscheidet die Studiengangleitung gemeinsam mit der Leiterin/ dem Leiter Weiterbildung über die Aufnahme oder Ablehnung von interessierten Personen zum Weiterbildungsangebot.

3. Kosten

Kosten

Art. 3 ¹ Die Kosten für die Weiterbildungsangebote werden auf der Webpage der BFH kommuniziert.

² Die formelle Zulassung zum Weiterbildungsangebot gilt erst nach Zahlungseingang der administrativen Gebühren.

4. Organisatorisches

Studienpläne

Art. 4 Die Studienpläne werden auf der Webpage der BFH sowie auf der Lernplattform Moodle publiziert oder per Mail den Teilnehmenden bekannt gegeben.



Präsenz im Unterricht

Art. 5 Die Weiterbildungsangebote sind grundsätzlich auf Präsenzteilnahme ausgelegt. Einzelne Bildungseinheiten können von der Studiengangleitung als obligatorisch definiert werden.

Anrechnung von Vorkenntnissen

Art. 6 ¹ Andernorts erworbene Kompetenzen können während vier Jahren ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs angerechnet werden.

² Dabei werden nur ECTS-Credits angerechnet, jedoch keine Noten.

³ Eine damit einhergehende Befreiung von der Präsenzpflcht geht nicht automatisch mit der Reduktion der Kurskosten einher. Eine Reduktion der Kurskosten kann von den betroffenen Kursteilnehmenden beantragt und durch die Leiterin/ den Leiter Weiterbildung in Absprache mit der Studiengangleitung in begründeten Fällen genehmigt werden.

5. Modulbewertung und Wiederholung von Modulen

Bewertung

Art. 7 ¹ Kompetenznachweise werden in ganzen oder halben Noten bewertet.

² Bei Nichtbestehen von Kompetenznachweisen ist eine Nachbesserung der Leistung nicht möglich.

Wiederholung

Art. 8 Die Wiederholung des Moduls ist nur einmal unter regulärer Neu-Anmeldung möglich. Für die Wiederholung werden die vollen Kosten in Rechnung gestellt. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung des Moduls.

6. Studienabschluss

Abschlussbewertung

Art. 9 Die Abschlussnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Durchschnitt der numerischen Modulnoten, sofern der Studienplan keine andere Regelung vorsieht.

7. Schlussbestimmungen

Art. 10 Diese Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend am 1.9.2022 in Kraft.

Zollikofen, 6.06.2023

Prof. Dr. Ute Seeling
Departementsleiterin